

den Eltern sich anbahnende oder mögliche Fehlentwicklungen der Kinder aufgezeigt werden, um ihnen ihre Verantwortung gegenüber den Kindern bewußt zu machen.

Die Gerichte sollten hier vor allem mit den Referaten Jugendhilfe, mit den Jugendhilfeausschüssen und auch mit den Schulen zusammenarbeiten. Sie sollten sich keinesfalls darauf beschränken, das Referat Jugendhilfe nur in den von § 25 Abs. 2 FGB vorgesehenen Fällen zur Erziehungsrechtsregelung um Mitwirkung zu ersuchen, sondern auch dann, wenn diese aus den genannten Gründen erforderlich ist. Die Organe der Ju-

gendhilfe, die Schulen usw. nehmen durch Teilnahme am Verfahren oder durch andere Formen der Mitwirkung eigene Verantwortung für die Entwicklung harmonischer Familienbeziehungen sowie körperlich und geistig gesunder Kinder wahr. Dies folgt eindeutig aus § 4 Abs. 1 FGB, wonach die örtlichen staatlichen Organe, insbesondere die Organe der Volksbildung, der Jugendhilfe und des Gesundheits- und Sozialwesens, sowie die Organe der Rechtspflege verpflichtet sind, „in geeigneter Weise die Ehegatten bei der Entwicklung ihrer Familienbeziehungen zu unterstützen und den Eltern bei der Erziehung der Kinder zu helfen“.

ii

Aus dem Bericht des Präsidiums des Stadtgerichts von

Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Erziehung der Kinder eine bedeutende gemeinsame staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern ist, muß es Anliegen der Gerichte sein, verstärkt alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ehen mit minderjährigen Kindern zu erhalten. Hierbei sind insbesondere die Hinweise zu beachten, die sich aus dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972 (NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13) ergeben. Es sind die Bereitschaft und die Fähigkeit der Eltern zu entwickeln, die Ehe fortzusetzen und eine gemeinsame Grundlage für die weitere Erziehung der Kinder zu finden. Die Ehe ist jedoch zu scheiden, wenn sich eine solche gemeinsame Grundlage nicht mehr finden läßt.

Zur wirksamen Gestaltung der Ehescheidungsverfahren

Vorbereitung der Verhandlung und Verfahrens conception

Im Stadium der Vorbereitung der Aussöhnungsverhandlung ist das Gericht im Interesse einer konzentrierten und gründlichen Verhandlungsführung verpflichtet, sich auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien und der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen darüber Klarheit zu verschaffen,

- mit welcher gesellschaftlichen Zielstellung das Verfahren geführt werden soll,
- welche Konfliktsachen im konkreten Fall eine besondere Rolle spielen,
- welche rechtserheblichen Erklärungen bei der Verfahrensdurchführung zu beachten sind,
- in welchem Umfang die Sache aufzuklären ist und welche Unterlagen beizuziehen sind,
- ob und welche Beweismittel vorhanden sind und genutzt werden müssen,
- welche gesellschaftlichen Kräfte oder staatlichen Organe einbezogen werden müssen,
- welche Alternativlösungen möglich sind und
- über welche Ansprüche zugleich mit der Ehesache zu entscheiden ist.

Eine solche mit den Schöffen beratene, schriftliche oder gedankliche, auf die Besonderheiten des Einzelfalls abgestimmte Verfahrenskonzeption, die den gesellschaftlichen und rechtlichen Inhalt des Rechtsstreits erfaßt und im Verlaufe des Verfahrens präzisiert und weitergeführt wird, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame und rationelle Durchführung des Verfahrens.

Nach unserer Einschätzung gibt es für die meisten Familienverfahren zumindest eine gedankliche Konzeption; teilweise erschöpft sich die Vorbereitung der Verhandlung aber auch noch in der Kenntnisnahme des

Groß-Berlin an das Plenum vom 25. Oktober 1972

Akteninhalts. Das führt dann nicht selten zu einer oberflächlichen Behandlung der Interessen der Kinder oder zur Niehtausschöpfung der Möglichkeiten zur Erhaltung der Ehe sowie zur unrationellen Verfahrensweise.

Beispielhaft hat das Stadtbezirksgericht Berlin-Pankow in der Ehesache 643 F 159/72 gehandelt, indem es unter Beachtung der Besonderheiten dieses Ehekonflikts sofort nach Klageerhebung durch die Ehefrau die erkennbaren Möglichkeiten zur Aussöhnung der Ehegatten nutzte, um darauf hinzuwirken, daß den Kindern das Elternhaus erhalten bleibt. Aus der Ehe sind fünf Kinder hervorgegangen, von denen einige Erziehungsschwierigkeiten bereiten. Beide Elternteile sind voll berufstätig; sie hatten Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben,—insbesondere der Ehemann fühlte sich an seinem Arbeitsplatz nicht wohl. Die Parteien hatten auch finanzielle Sorgen, weil sie durch einen Hauskauf im Interesse der Familie Schulden gemacht hatten. Mit diesen Problemen wurden sie nicht mehr fertig, und der Ehemann sprach entgegen seinem sonstigen Verhalten nunmehr übermäßig dem Alkohol zu. Die Ehefrau sah keinen anderen Ausweg, als Ehescheidungsklage zu erheben.

Vor Anberaumung einer Aussöhnungsverhandlung verschaffte sich das Gericht Klarheit über die gesellschaftliche Zielstellung dieses Verfahrens, wobei es sorgfältig ausgesuchte gesellschaftliche Kräfte mit einbezog (Mitglieder der Kommission für kinderreiche Familien, der Ehe- und Familienberatungsstelle, Vertreter der Betriebe beider Parteien, der Schule der Kinder und des Referats Jugendhilfe). Die gesellschaftlichen Kräfte fanden sich zu einer gemeinsamen Beratung mit den Eheleuten außerhalb des Gerichts zusammen, berieten die Probleme, überzeugten die Ehepartner von der Bedeutung der Erhaltung ihrer Ehe insbesondere im Interesse ihrer Kinder und legten konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Familie fest. Die Kommission für kinderreiche Familien gab finanzielle Unterstützung; die Schule verpflichtete sich, durch Sonderunterricht die Lernleistungen der Kinder zu heben; Mitglieder der Ehe- und Familienberatungsstelle sorgten durch Aussprachen dafür, daß der Ehemann in sein vormaliges Arbeitskollektiv, in dem er sich wohlgefühlt hatte, zurückgehen konnte.

Die Klage wurde im Ergebnis dieser Bemühungen zurückgenommen. Die Kommission für kinderreiche Familien sowie die Ehe- und Familienberatungsstelle werden sich noch längere Zeit um die Stabilisierung dieser Familie kümmern.

Eine solche Arbeitsweise, wie sie das Stadtbezirksgericht Berlin-Pankow vor der Aussöhnungsverhandlung praktiziert hat, ist in den relativ seltenen Fällen, in denen schon zu diesem Zeitpunkt Aussöhnungsmög-